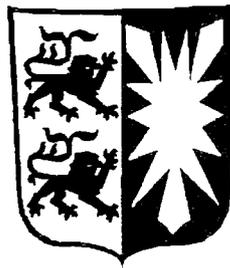
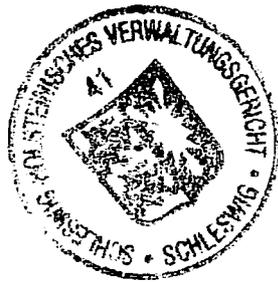


Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Ausgefertigt
30. März 2005
Schleswig, den
[Signature]
Justizsekretärin
als 1. und 2. Beamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

Az.: 16 B 67/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-5: Rechtsanwalt Klever,
Brahmsallee 16, 20144 Hamburg, - 368/04K11 -

g e g e n

den Kreis Stormarn - Der Landrat - Fachdienst öffentliche Sicherheit, Ausländerbehörde,
Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, - 41/501 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Ausländerrecht
- Einstweiliger Rechtsschutz gegenüber Abschiebung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 16. Kammer - am 29. März 2005 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig die Abschiebung der Antragsteller vorübergehend auszusetzen, bis rechtskräftig über ihren Antrag vom 28.8.2003 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte wird ihnen Rechtsanwalt Rudolf Klever, Hamburg beigeordnet.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo und begehren einstweiligen Rechtsschutz gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen des Antragsgegners.

Sie reisten am 16.8.1999 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellten am 18.8.1999 einen Asylantrag, der mit Bescheid vom 7.2.2000 (bestandkräftig seit dem 24.2.2000) abgelehnt wurde.

Nachdem den Antragstellern zunächst eine Duldung erteilt worden und wiederholt verlängert worden war, stellte die Amtsärztin am 6.3.2001 fest, dass die Antragstellerin zu 1 wegen einer PTBS-Erkrankung nicht reisefähig sei. Dieser Befund wurde vom Amtsarzt am 14.5.2002 bestätigt. Daraufhin wurden ihr und den Antragstellern zu 2 – 4 Aufenthaltsbefugnisse zunächst befristet bis zum 14.7.2003 erteilt. Nach einer weiteren Stellungnahme des Amtsarztes vom 9.7.2003, in der dieser zu dem Ergebnis kam, dass sich keine Änderung gegenüber dem Gutachten vom 14.5.2003 ergeben habe, wurden die Aufenthaltsbefugnisse bis zum 10.7.2004 verlängert. Gleichzeitig forderte der Antragsgegner die Antragsteller dazu auf, beim damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge einen Antrag auf Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses zu stellen.

Die Antragsteller kamen dem nicht nach, sondern stellten durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 28.8.2003 beim Antragsgegner mit dem Ziel, einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen, den Antrag, das Vorliegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses festzustellen.

Mit Bescheid vom 26.11.2003 lehnte der Antragsgegner dies unter Hinweis darauf ab, dass es sich bei der Erkrankung der Antragstellerin zu 1 um ein beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge geltend zu machendes Abschiebungshindernis handele.

Dagegen legten die Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 19.12.2003 Widerspruch ein und beantragten gleichzeitig – offenbar in Unkenntnis der bereits erfolgten Verlängerung vom 11.7.2003 – die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis.

Mit Bescheid vom 16.7.2004 nahm der Antragsgegner seinen Bescheid vom 26.11.2003 zurück, lehnte den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis über den 10.7.2004 hinaus ab und forderte die Antragsteller zur Ausreise bis zum 1.11.2004 auf. Für den Fall, dass sie dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachkommen sollten, drohte der Antragsgegner den Antragstellern die Abschiebung an.

Dagegen legten die Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 5.8.2004 Widerspruch ein.

In der Folgezeit wurde die Ausreisefrist jeweils verlängert, zuletzt bis zum 30.11.2004.

Am 19.10.2004 beantragten die Antragsteller durch ihren Prozessbevollmächtigten bei dem Antragsgegner die Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche vom 19.12.2003 und 5.8.2004. Dieser Antrag wurde von dem Antragsgegner nicht beschieden.

Ebenso wenig erfolgte bislang ein Widerspruchsbescheid zum Widerspruch vom 5.8.2004.

Am 15.11.2004 haben die Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie sind der Auffassung, dass aufgrund der PTBS-Erkrankung der Antragstellerin zu 1 und der damit verbundenen akuten Suizidgefahr bei Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis vorliege. Sie stützen sich dazu auf die gutachterlichen Stellungnahmen des Amtsarztes – zuletzt vom 24.1.2005 - und eine zwischenzeitlich erfolgte Begutachtung durch den Facharzt für psychotherapeutische Medizin Dr. vom 27.12.2004.

Sie beantragen,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 19.12.2003
herzustellen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er ist der Auffassung die ärztlichen Gutachten rechtfertigten nicht die Annahme eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses. Es handele sich im vorliegenden Fall um ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, dessen Prüfung und Feststellung in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration falle.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere hinsichtlich des Inhalts der ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag der Antragsteller ist gem. § 88 VwGO sachdienlich dahingehend auszulegen, dass er auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Verpflichtung des Antragsgegners zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Duldung) gemäß § 60a Abs.2 AufenthaltsgG gerichtet ist.

Indem der Antrag in diesem Verfahren auf die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs vom 19.12.2003 gerichtet ist, verfolgen die Antragsteller weiterhin das Ziel aus ihrem Antrag vom 28.8.2003 auf die Feststellung eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses, was bislang von dem Antragsgegner abgelehnt worden ist (inzwischen aufgehobener Bescheid vom 26.11.2003) und weiter abgelehnt wird (Bescheid vom 16.7.2004). Dieses Ziel ist jedoch nur mit einer Verpflichtungsklage etwa auf Erteilung einer Duldung iSv § 60a Abs.2 AufenthaltsgG oder – da ein dauerhafter Aufenthaltstitel angestrebt wird - einer Aufenthaltserlaubnis iSv § 25 Abs.5 AufenthaltsgG zu erreichen.

Dieser Antrag ist zulässig und begründet.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt voraus, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Vorliegend sind sowohl ein Anordnungsgrund – aufgrund der drohenden Abschiebung - als auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Ein Anordnungsanspruch für den Erlass einer Regelungsanordnung ist gegeben, wenn eine aufgrund summarischer Prüfung vorzunehmende Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten einer Hauptsacheklage ergibt, dass das Obsiegen in der Hauptsache zumindest überwiegend wahrscheinlich ist. Nimmt der Erlass der einstweiligen Anordnung die Hauptsache (vorläufig) vorweg, sind an die Prognose der Erfolgsaussichten besondere Anforderungen zu stellen. Denn mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung darf grundsätzlich nicht etwas begehrt und im gerichtlichen Verfahren zugesprochen werden, was als Vorgriff auf den im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden Anspruch

anzusehen ist. Die Voraussetzungen für einen Anordnungsanspruch sind im Falle der Vorwegnahme der Hauptsache deshalb nur glaubhaft gemacht, wenn eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit eines Obsiegens in der Hauptsache besteht (OVG Schleswig, Beschluss vom 22.10.1992 – 3 M 65/92 – NVwZ-RR 1993, 304; Beschluss vom 18.5.1994 – 3 M 17/94 – NVwZ-RR 1995, 45).

Ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis kann einen Duldungsgrund nach § 60a Abs.2 (früher § 55 Abs. 2 AuslG) u. § 25 Abs.5 Aufenthaltsg in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen (so GK-AuslR Rn 23 f zu § 55 AuslR) oder (so Renner Rn 7 zu § 55 AuslR bei Suizidabsichten) tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Gestalt eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses darstellen und damit einer Abschiebung entgegenstehen, wenn bereits die Durchführung der Abschiebung als solche bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt oder einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt. Dabei müssen die zu erwartenden Auswirkungen in jedem Fall von erheblichem Gewicht sein. Aus dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit hat, folgt eine umfassende Schutzpflicht des Staates, die in Bezug auf eine beabsichtigte Abschiebung zu beachten ist. Zwar muss einerseits die Ausreisepflicht des Ausländers durchgesetzt werden, doch ist andererseits gesundheitlicher Schaden von dem Ausländer abzuwenden. Eine Abschiebung, die als solche eine erhebliche konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand des Ausländers bedeutet, muss unterbleiben. Dies ist dann der Fall, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung - sei es während des Abschiebeprozesses, sei es nach dessen Vollzug - der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert wird, dass also die Abschiebung den Ausländer in diesem Sinn krank oder kränker macht. Da bei einer derartigen Sachlage die befürchteten negativen Auswirkungen bereits durch die Abschiebung als solche und nicht erst wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung eintreten, handelt es sich insoweit um ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, nämlich um einen Duldungsgrund nach § 60a Abs.2 (früher § 55 Abs. 2 AuslG) bzw. um einen Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis iSv § 25 Abs.5 Aufenthaltsg, nicht aber um ein - zielstaatsbezogenes und bei (auch abgelehnten) Asylbewerbern allein vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu prüfendes - Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG.

Nach Auswertung der ausdrücklich über die Verfahrensbeteiligten zu der entscheidungserheblichen Fragestellung eingeholten ärztlichen Stellungnahmen vom 27.12.2004 und 24.1.2005 ist das Gericht zu Überzeugung gelangt, dass diese Voraussetzungen hier vorliegen.

Es ist davon auszugehen, dass die Abschiebung der Antragstellerin zu 1 iSv § 60a Abs.2 u. § 25 Abs.5 AufenthaltsG aus tatsächlichen Gründen, nämlich wegen der mit ihrer PTBS-Erkrankung verbundenen akuten Suizidgefahr im Falle der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, unmöglich ist und iSv § 25 Abs.5 AufenthaltsG mit einem Wegfall dieses Abschiebungs- bzw. Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Soweit der Antragsgegner demgegenüber unter Berufung auf die Entscheidung des OVG Münster vom 16.12.2004 und die dortigen Ausführungen einwendet, vorgetragene Suizidgefahren würden einer Abschiebung in Form einer begleiteten Rückführung nicht entgegenstehen, vermag dies hier keine andere Entscheidung zu rechtfertigen.

Vorliegend geht es angesichts der eindeutigen Einschätzungen des Amtsarztes und des von der Antragstellerin zu 1 herangezogenen Facharztes für psychotherapeutische Medizin Dr. [Name] nicht um bloß von der Antragstellerin zu 1 behauptete Suizidabsichten, sondern um die akute Gefahr, dass die Antragstellerin zu 1 sich bereits bei der konkret bevorstehenden Abschiebung das Leben nimmt, ohne dass dies durch die Anordnung einer ärztliche Begleitung während der Rückführung, die naturgemäß erst später einsetzen würde, verhindert werden könnte. Der vom Antragsgegner erhobene Einwand, die Antragstellerin zu 1 habe „Aussagen zur Suizidalität nur aufgrund großer Beharrlichkeit bei den Nachfragen gemacht“, begründet gerade keine Zweifel an den getroffenen Feststellungen zur drohenden Suizidgefahr. Vielmehr hat der Facharzt für psychotherapeutische Medizin Dr. [Name] nicht etwa durch Nachfragen eine eigentlich nicht oder nicht akut bestehende Suizidgefahr festgestellt, sondern – wie auf Seite 16 des Gutachtens überzeugend dargestellt – aufgrund der Persönlichkeit und dem Krankheitsbild der Antragstellerin zu 1, die in ihrem Verhalten „nicht demonstrativ“ ist, erst durch seine Beharrlichkeit eine vorhandene akute Suizidgefahr ermittelt, die gerade, weil die Antragstellerin zu 1 ihre Suizidabsichten nicht von sich aus „demonstrativ“ offenbart, befürchten lässt, dass ein Suizidversuch „erfolgreich“ wäre.

Die weitergehenden Einschätzung der Ärzte zu den Auswirkungen einer Abschiebung im Heimatland der Antragstellerin zu 1 stehen ebenfalls der Feststellung des Bestehens ei-

nes inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses nicht entgegen. Weder der Amtsarzt noch der Facharzt für psychotherapeutische Medizin Dr. r haben mit ihren Einschätzung insoweit begründet, dass „nur“ ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis besteht, sondern haben zusätzlich, über das schon inlandsbezogenen Abschiebungshindernis hinausgehend auch noch auf ein – ihres Erachtens bestehendes - zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis hingewiesen.

Die Abschiebung bzw. Ausreise der übrigen Antragsteller ist aus rechtlichen Gründen unmöglich, weil eine – aufgrund des sich in absehbarer Zeit nicht verändernden Gesundheitszustands der Antragstellerin zu 1 deutlich mehr als nur kurzfristige - Trennung der Antragsteller zu 2 – 4 von der Antragstellerin zu 1 als deren Ehefrau bzw. Mutter gegen den Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs.1 GG verstoßen würde. Da diese rechtliche Unmöglichkeit an den Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 1 anknüpft ist ebenfalls nicht mit einem Wegfall dieses Hindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen.

Aus den vorstehenden Gründen war dem Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs.1 VwGO stattzugeben und den Antragstellern hierzu Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim

**Schleswig-Holsteinischen Obergericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem